



Nr. 136. Mittag-Ausgabe.

Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 21. März 1867.

Deutschland. O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 20. März.

16. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 10 Uhr. Die Tribünen sind stark besetzt. Am Tische der Bundescommissarien: Die Minister Graf Bismarck, v. d. Heydt, v. Roos, Graf v. Isenpflz, Geh. Rath v. Sabigny, mehrere außerpreußische Commissarien.

Präsident Simson liest ein Schreiben des Präsidenten der Bundescommissarien, wonach von Schwarzburg-Rudolstadt Minister v. Bertram, von Oldenburg Minister v. Treskow, von Coburg-Gotha Minister v. Seebach zu Bundescommissarien ernannt worden sind, sowie, daß der Commissar Dr. Uebel, Senator Dr. Curtius, für die Zeit seiner Abwesenheit durch den Ministerpräsidenten Dr. Jäger vertreten sein wird.

Vom Herausgeber des Parlaments-Almanach, Dr. Hirth, ist die Mittheilung eingegangen, daß eine dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe dieses Buches erscheinen wird, welche das Haus zu fordern erachtet wird.

Die Vorberathung war vor Art. 4 des Abschnitts II. des Verfassungs-Entwurfs (Bundesgesetzgebung) stehen geblieben, welcher 13 einzelne Nummern enthält, und dessen Einleitungsworte lauten: "Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung derselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten".

Abg. v. Binde (Hagen) erachtet den Präsidenten, jede Nummer einzeln discutiren zu lassen.

Präsident Simson erklärt sich damit einverstanden und macht zugleich den Vorbruch, die Eingangswohre zuletzt zu discutiren.

Abg. Michaelis (Uedermünde) macht darauf aufmerksam, daß es möglich wäre, daß durch spätere Beschlüsse eine Erweiterung resp. Abänderung des Art. 4 notwendig würde und schlägt deshalb vor, daß das Haus sich solche Änderungen ausdrücklich vorbehalte.

Abg. v. Binde (Olendorf) schließt sich diesen Ausführungen an. —

Präsident Simson erklärt sich damit einverstanden.

Die Special-Discussion wendet sich nunmehr der Nr. 1 des Art. 4 zu, welche "die Bestimmungen über Freizüglichkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern", umfaßt.

Dazu liegen folgende Amendmenten vor: 1) vom Abg. Dr. Baumstark statt der Worte „somit — sind“ zu lesen: „unbeschadet der Feststellungen im Art. 3 Absatz 1, 2 und 3 dieser Verfassung“.

2) Vom Abg. Michaelis (Uedermünde) hinter Niederlassungs-Verhältnisse: "Pahwesen und Fremdenpolizei";

3) Vom Abg. Baumstark hinter Freizüglichkeit: "Pahwesen";

4) Vom Abg. v. Hammerstein hinter Niederlassungs-Verhältnisse: "Staatsbürgerecht" einzuschalten.

5) Vom Abg. Baumstark "die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern" aus der Nr. 1 zu entfernen und daraus eine besondere Nummer zu bilden.

Abg. Dr. Baumstark (Prof. in Greifswalde): Die Gesetzgebung über das Pahwesen ist von der über die Freizüglichkeit nicht zu trennen. Der Herrenmeinung der Fremdenpolizei in diese Nummer kann ich mich jedoch nicht anschließen; sie bleibt besser den einzelnen Staaten überlassen.

Abg. Frhr. v. Hammerstein (hannov. Minister a. D.): Es ist schon gestern bei der Discussion über Artikel 3 erwähnt worden, daß es erforderlich sei, in jenem Artikel die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerechts“ zu streichen und war die Streichung derselben auch von verschiedenen Seiten beantragt worden. Trotzdem dies gestern abgelehnt worden, habe ich mich nicht davon überzeugen können, daß dies nicht erforderlich sei; ich meine, daß das Indigenat sehr erheblich eingeschränkt wird, wenn es nur einen Titel geben soll zur Erlangung des Staatsbürgerechts, während wir nicht wissen, unter welchen Bedingungen dieses in den einzelnen Staaten erhält wird.

Einer der Herren Bundes-Commissare hat uns gestern den Unterschied zwischen Staatsbürgerecht und Staatsangehörigkeit auseinandergestellt; auch Frauen, Minderjährige, andere Kategorien wären zwar Staatsangehörige, aber nicht Staatsbürger. Gerade diese Ausführung gibt mir die Überzeugung, daß da wir jene Worte nicht gestrichen haben, wir an dieser Stelle, wenn wir das Indigenat nicht ein leeres Wort sein lassen wollen, das „Staatsbürgerecht“ einschließen müssen. Denn wenn wir ein gemeinsames Indigenat herstellen, so müßten wir augleich auch ermöglichen, daß der Bürger jedes norddeutschen Bundesstaates in jedem anderen Staate des Bundes unter gleichen Verhältnissen und Bedingungen das Staatsbürgerecht erwerben kann.

Das hat schon der Abg. Braun gestern vor trefflich ausgeführt, wenn auch ein besonderer Antrag von ihm nicht gestellt worden ist. In einzelnen Bundesstaaten wird es den Angehörigen eines anderen Staates absolut unmöglich gemacht, das Staatsbürgerecht zu erlangen, ich erinnere nur an Wismar und Rostock. Juden, die dort geboren sind, können nicht einmal das Preußische oder sächsische Judentum, die dort hinkommen, sollen nach Artikel 3 des Entwurfs, wie ausländische behandelt werden, aber das Staatsbürgerecht können sie nicht bekommen, weil auch medlenburgische Juden in Medlenburg niemals Staatsbürger werden können. Wir müßten in dieser Beziehung klar und wahre sein und die Bestimmung über das Indigenat so treffen, daß sie auch wirklich zur Ausführung gelangen kann. Da wir nun gestern jene Worte nicht gestrichen haben, was ich sehr bedauere, so bleibt uns nichts übrig, als daß wir diesem Artikel das „Staatsbürgerecht“ zufügen, damit einzelne Missstände einzelner Staaten in der Bundesverfassung ihre Remedy finden. Ohne Überweisung dieses Gegenstandes an die Bundesgesetzgebung ist und bleibt das Indigenat nichtig.

Abg. Michaelis (Uedermünde): Das Recht des freien Verkehrs ist illusorisch, so lange der bisherige Pahdwang besteht; er muß in allen Bundesstaaten fortfallen, und damit er nicht im Wege der Fremden-Polizei wieder eingeführt werde, muß auch die Regelung der letzteren der Bundesgesetzgebung überwunden werden.

Abg. Dr. Schleiden (hannov. Ministerresident a. D., für Schleswig-Holstein gemäß): Die beiden letzten Tage scheinen mir keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Majorität dieses Hauses unsere Arbeiten so schleunig wie möglich befreit zu sehen wünscht. (Austimmen.) Ich habe daher nicht die Abstimmung durch Einbringung von Amendments oder theoretische Erörterungen die Verhandlungen zu verzögern, obgleich die Auslasungen einzelner Redner wohl Veranlassung dazu gegeben hätten. Ich habe mich nur zum Worte gebracht, um die Herren Bundes-Commissare um eine Erklärung zu bitten. Von der „Colonisation“ ist schon in dem preußischen Bundesreform-Projekt vom Juni v. J. die Rede. Ich möchte nun anfragen, ob man hier an wirkliche Colonisation denkt und ob schon ein bestimmter Plan vorliegt, demgemäß deutsche Colonien zu gründen, oder ob man mit dem Worte lediglich Flottenstationen gemeint hat. Für den Fall, daß die Antwort nicht so aussfällt, wie ich es wünsche, behalte ich mir vor, einen besonderen darauf bezüglichen Antrag einzubringen.

Bundescommissar v. Sabigny: Unter Colonisation haben wir durchaus nicht einen Begriff verstanden, der sich auf dies oder jenes beschränkt soll.

Verfügungsweise liegt allerdings der Gedanke an Flottenstationen vor, welche notwendig sind, sobald man sich überhaupt beteiligt an transatlantischen Expeditionen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich überhaupt mit dieser Sache beschäftigt. Es kann ja seitens der Regierungen oder des Reichstages der Wunsch sich geltend machen, in dieser oder jener Form das Colonisationswesen anzuregen oder zu ordnen. Das bleibt aber Alles der Zukunft überlassen. Vorläufig denken wir nur an Flottenstationen.

Abg. Sachse (Advocat in Freiberg in Sachsen): Der Abg. Dr. Jäger hat gestern geagt, in Bezug auf die Niederlassungs-Gesetzgebung wären wir in Sachsen ebensoweit zurück, wie gewisse andere Länder. Dem muß ich entschieden widersprechen. In Sachsen genießen die Juden dieselben Rechte, wie andere Konfessionen, nur mit der Beschränkung, daß ausländische Juden sich nur in Leipzig oder Dresden niederlassen dürfen. Und auch diese Bestimmung ist fahrlässig, da die spätere Überbedeutung nach anderen Orten gestattet wird. Der hr. Abg. Jäger hat ferner die Hoffnung ausgesprochen, daß sein Vaterland und daß auch Sachsen von Preußen früher oder später werde einverlebt werden. Auch dagegen muß ich mich wenden. Meine

Herren! Ich freue mich der Selbstständigkeit meines Volksstamms, und Sie werden keinen unter uns sächsischen Abgeordneten finden, der diesen Wunsch des Dr. Jäger theilt. Ich bin überzeugt, mein Volksstamm würde mit Verachtung auf einen Abgeordneten blitzen, der sein Vaterland der Selbstberuhigung überliefern wollte. (Rufe auf verschiedenen Seiten des Hauses: Oh! Oh!) Präsident Simson: Die Bewegung des Hauses wird dem hrn. Abgeordneten bewiesen haben, wie es über seine letzte Aeußerung deutet.

Abg. Dr. Schleiden: Ich habe mit großer Befriedigung gehört, daß man zunächst nur an Flottenstationen denkt, und unterlasse es daher, einen besonderen Antrag zu stellen.

Bundescommissar v. Sabigny: Das Pahwesen unter die Gegenstände aufzunehmen, welche in Nr. 1 des Art. 4 genannt sind, nehmen wir keinen Anstand. In wieweit dies auf die Bestimmungen der Fremdenpolizei auszu-dehnen sein wird, muß uns bei der Ausführung überlassen bleiben. Hinsichtlich des Antrages, auch die Bestimmungen über das Staatsbürgerecht unter die Punkte des Passus 1 aufzunehmen, so ist das ein Gegenstand, den wir zur Erwähnung nehmen wollen. Es schneidet zu tief ein in das innere Staatsrecht der einzelnen Länder, als daß ich mich schon jetzt in der Lage finden könnte, hierüber eine Erklärung abzugeben.

Es werden darauf die drei Amendments des Abg. Baumstark abgelehnt, die der Abg. Michaelis und v. Hammerstein angenommen, so daß die Nr. 1 des Art. 4 in folgender Fassung festgestellt ist: „Die Bestimmungen über Freizüglichkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerecht, Pahwesen und Fremdenpolizei u. s. w.“

Es folgt die Discussion über Nr. 2: „Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern.“ Dazu haben die Abg. Dr. Braun (Wiesbaden) und Dr. Baumstark das Amendment gestellt: das Wort „indirekten“ zu streichen.

Abg. Dr. Baumstark: Das ganze Matricularwesen unterliegt großen Bedenken. Es ist schon auf dem inneren Widerspruch hingewiesen, der darin liegt, daß dem Reichstage zwar ein Ausgabebewilligungsrecht zusteht, den einzelnen Landtagen aber das Einnahmebewilligungsrecht. In dem Matricularwesen liegt eine Lähmung des norddeutschen Bundes. Ferner ist es eine Lebensfrage für die Bundesgewalt, nach Bedarf für die Bedürfnisse des Bundes auch direkte Steuern auszuschreiben zu können. In dieser Beugung wird eine viel größere Garantie für eine nützliche Thätigkeit des Bundes liegen, als sie jemals durch das Matricularwesen herstellen ließe.

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Durch Annahme unseres Antrages wird der künftigen Entscheidung über die Finanzgesetzgebung in keiner Weise vorge-richtet, sondern freie Hand gelassen, ob neben den indirekten Steuern auch direkte für den Bund verwendet werden können.

Abg. Erxleben (hannov. Minister a. D.): Die Motive für das Amendment scheinen mir nicht stichhaltig. Die Criften des Bundes scheint mir durch die Matricular-Umlage vollständig gesichert; dagegen geht ich von der Ansicht aus, daß durch Annahme des Amendments das Steuersystem der einzelnen Staaten in großer Verwirrung gebracht werden würde. Der Einwand, daß durch die Matricular-Umlage die einzelnen, minder wohlabenden Distrikte besonders schwer getroffen werden dürften, hat allerdings etwas für sich, aber ich glaube, daß es möglich sein wird, solche Distrikte von geringerer Steuerlast in der Gesetzgebung zu berücksichtigen und kann demnach auch diesen Einwand nicht gelten lassen.

Abg. Grumbrecht (Bürgermeister in Harburg in Hannover): Nichts wird die einzelnen Mitglieder des Bundes mehr mit einander verbinden, als eine gemeinsame direkte Besteuerung. Es handelt sich nicht darum, sofern ein Reichsteuergebot zu machen, sondern nur darum, der Bundesgewalt die Besteuerung beizulegen, in Zukunft damit vorzugehen. Für die direkte Besteuerung spricht auch die Erwähnung, daß, wenn es einen gemeinsamen Gewerbebetrieb geben soll, dann nicht den einzelnen Staaten die Befugnis gelassen werden kann, eine Gewerbesteuer nach ihrem Liebsten auszuschreiben. Ähnliche Rückichten lassen sich noch nach vielen Richtungen hin geltend machen.

Bundescommissar, Minister v. d. Heydt: die Staatsregierung hat geglaubt, vorläufig es bloss mit den indirekten Steuern bewenden zu lassen. Wenn sich das Bedürfnis herausstellen sollte, auch mit direkten Steuern vorzugehen, so wird dies in Erwägung nehmbar, doch ist es noch zweifelhaft, ob die verbündeten Regierungen dazu ihre Zustimmung geben werden. Wenigstens bin ich noch nicht in der Lage, die Übereinstimmung der verbündeten Regierungen in Aussicht stellen zu können, und ich möchte deshalb anhören, geben, vorläufig die indirekten Steuern allein zu belassen; sollte sich ein Bedürfnis herausstellen, so würde ich einen bezüglichen Antrag den verbündeten Regierungen vorlegen.

Abg. Graf Schwerin macht noch einmal geltend, daß durch Streichung des Wortes „indirekten“ der künftigen Entscheidung nicht präjudiziert wird.

Minister v. d. Heydt: Ich gebe dies zu befürchte aber, daß wir, wenn wir diese Änderung jetzt vornehmen, auf Schwierigkeiten seitens der verbündeten Regierungen stoßen werden.

Bundescommissar Dr. Hoffmann (Hessen) erklärt, so viel man aus seinen sehr leise gesprochenen Wörtern entnehmen kann, die Streichung des Wortes „indirekten“ für eine erhebliche principielle Änderung.

Abg. Lasker: Wir befinden uns erst in der Vorberathung. Zwischen Vor- und Schlussberathung wird es der Staatsregierung möglich werden, mit den verbündeten Regierungen in Unterhandlung zu treten und eine Entscheidung herbeizuführen. Wer jetzt für Streichung stimmt, kann bei der Abstimmung bei der Schlussberathung immerhin noch wirklich wichtigen Bedenken Rechnung tragen.

Die Abstimmung über das Amendment Baumstark erscheint dem Bureau zweifelhaft. Die Zahlung ergibt 122 Stimmen für, 116 gegen das Amendment. In namentlicher Abstimmung, die von conservativer Seite beantragt wird, wird das Amendment mit 125 gegen 122 Stimmen angenommen. (Sensation.) Dafür die liberalen Fraktionen, Präsident Simson, ein Theil der Altkonservativen (Graf Schwerin) und der freien conservativen Vereinigung (Graf Bethy-Huc, v. Unruhe-Bomst); dagegen mit den Conservativen auch die Sachsen, selbst die auf der Linken, Freiherr v. Rothschild, beide v. Binde u. s. w.

Ohne Debatte werden genehmigt Nr. 3: „Die Ordnung des Maß-Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundlage über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld.“ Nr. 4: „Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.“ Nr. 5: „Die Erfindungs-Patente.“ Nr. 6: „Der Schutz des geistigen Eigenthums.“ Desgl. Nr. 7: „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgeübt wird.“ Zu Nr. 8: „Das Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs.“

1) vom Abg. Michaelis (Uedermünde): den Passus im Interesse — Verkehrs“ zu streichen; 2) vom Abg. Grafen zu Eulenburg: „Hinter Eisenbahnen“ einzuschreiben: „und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen“.

Abg. Frhr. v. Rabenau (Gutsbesitzer in Hessen-Darmstadt) bekämpft das Amendment Michaelis, da das Eisenbahnen ohne Correctiv von Seiten des Staates von den Betheiligten im Interesse ihres Geldbeutels zum Schaden der Allgemeinheit zu leicht ausgebettet werden könne. Redner erinnert an die hierauf bezüglichen Resolutionen des Handelstages in Frankfurt vom 27. September v. J. und erinnert daran, welchen Unzug einzelne Bahndirectionen in Bezug auf die Belastung des Publikums mit den Differentialzölle und Differentialfrachten trieben. Solche Missbräuche zu befehligen, müßte die Staatsgewalt volles Recht haben. — Das Amendment Eulenburg gebe zu weit; die Landstraßen hätten, da bei dem großen Verkehr doch nur die Eisenbahnen in Betracht kämen, kein Interesse für die Centralgewalt; höchstens könne sich deren Einfluß noch auf die verhältnismäßig wichtigen Wasserstraßen erstrecken.

Abg. Michaelis (Uedermünde): Der Refrain aller kaufmännischen Beziehungen über das Eisenbahnen ist, daß in Deutschland ein einheitliches Eisenbahngesetz durchaus notwendig ist, daß gleiche Bedingungen für die Concessionierung und den Verkehr der Eisenbahnen aufgestellt werden müssen. Dieses Bedürfnis müssen auch wir anerkennen. Nach der Fassung dieser Nummer könnte aber später Zweifel darüber entstehen, ob der norddeutsche

Bund competent ist, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ein Eisenbahngesetz zu erlassen. Ich beabsichtige keineswegs die Wege zu öffnen, um alle Bahnen in die Hände des Bundes zu legen, bin vielmehr der Ansicht, daß das Eisenbahnen-Sach der Selbstverwaltung in kleineren Kreisen ist. Auf die Einzelheiten dieser Fragen will ich jedoch erst später bei der Berathung über den speziellen Abschnitt „Eisenbahnen“ sprechen; ich will deshalb meinen Antrag auf Streichung dieser Nummer so lange zurückziehen, bis ein definitiver Beschluß über die von mir zu machenden Vorschläge gefaßt ist, da ja vorhin das Principe acceptirt worden ist, daß Art. 4 nach Bedürfnis später noch geändert werden kann.

Bundescommissar Graf Isenpflz: Ich empfehle, diesen Abschnitt zunächst unverändert anzunehmen, da für die Zwecke der Verwaltung damit auszukommen sein wird und es ja in der Absicht Niemandes liegen kann, den gesammten Eisenbahn-Special-Berlehr in die Hände der Centralgewalt zu legen. Wo es nicht gerade nötig ist, sind Änderungen am Verfassungsentwurf doch wohl nicht zu empfehlen. Gegen das Amendment Eulenburg habe ich nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß dieselbe Belehrung, wie auf das Eisenbahnenwesen, auch hierfür gilt, daß eben nur Anordnungen, die für die Landesverteidigung und den allgemeinen Verkehr nötig sind, dem Bunde überlassen bleiben.

Abg. Graf zu Eulenburg empfiehlt sein Amendment und bekämpft das des Abg. Michaelis.

Abg. Michaelis (Bürgermeister in Osnabrück): Auch ich möchte abrufen von der Annahme des Amendments Michaelis, da es sehr wichtig ist, eine Bestimmung beizubehalten über die Tendenz, welche die Eisenbahngesetzgebung des Bundes zu befolgen hat. Es gibt eine Menge von Localabnahmen, die nicht der allgemeinen Gesetzgebung, sondern der Local- und Provinzial-Berathung unterworfen sind, die sie eben nur local und probinzipiell Bedürfnisse befriedigen.

Das Amendment Eulenburg wird darauf angenommen, über das Amendment Michaelis nicht abgestimmt, da es bis auf Weiteres zurückgezogen ist.

Nr. 9 lautet also nunmehr: „das Eisenbahnen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs“.

Es folgt Nr. 10: „Der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, die Flus- und sonstigen Wasserstraßen“.

Hierzu sind folgende Amendmenten gestellt:

1) vom Abg. Grumbrecht, den Abschnitt folgendermaßen zu f

treten. Der eine Staat nimmt die militärischen Interessen wahr, die Hansestädte die Interessen des Handels und Verkehrs; und ich meine, sie haben in dieser Beziehung immer ihre Pflicht gehabt. (Beifall.)

Abg. Braun (Wiesbaden): Auch ich bin gegen das Amendment Grumbrecht. Man darf die Grenze, die zwischen der Staatsgewalt und der bürgerlichen und wirtschaftlichen Gesellschaft besteht, nicht ohne Noth verwischen. In der vorliegenden Frage nun sehe ich durchaus keine Notwendigkeit für die Einmischung des Staates. Bisher haben Hamburg und Bremen diese Sachen befreit mit eigener Einsicht und mit eigenen Mitteln; und ich meine, sie haben sie gut befreit. Weshalb soll nun die Centralgewalt diese Dinge jetzt an sich reißen aus den Händen der Kommunalverwaltung? Ich halte nämlich Hamburg und Bremen für keinen Staat, sondern für große, mächtige Communen, vor denen ich alle Achtung habe. — Nach den Intentionen des Grumbrechischen Antrages würde es nun zwei Wege geben: Entweder macht die Landesverwaltung Vorchristen und giebt kein Geld; das wäre Unrecht; oder sie macht Vorchristen und giebt Geld; da würde unzählige das Bundesbudget mit überflüssigen Ausgaben belastet werden. Es hat sich auch bis jetzt gar kein Bedürfnis herausgestellt, an der Seeschiffahrt etwas zu ändern.

Meine Herren! Es gibt eine viel stärkere und mächtigere Gewalt, die noch so starke Bundesgewalt, dies ist die große Gewalt der freien Concurrentz. Diese Gewalt wird Alles regeln ohne die Centralgewalt und ohne so enorme Summen. Und hiebei können wir auch versichert sein, daß die Sache auch wirklich von denen gemacht wird, die sie am besten verstehten; ob dies gerade die Bundesgewalt und die Nationalvertretung ist, dürfte wohl zweifelhaft sein. Ich wenigstens gestehe ganz offen, daß ich von Leuchttürmen und Seetönen so wenig verstehe, wie andere Landratten. Überlassen wir dies deshalb den Leuten, die es verstehen. — Es sind nun in der Debatte eine Menge Klagen über die bisherige Verwaltung laut geworden; wenn die Bundesgewalt die Sache hat, wird man erst recht klagen; Alle müssen dann dazu zahlen, und Jeder wird dann klagen, der glaubt, nicht genug berücksichtigt zu sein. Geben Sie deshalb dem Staat, was des Staates ist, und der wirtschaftlichen Gesellschaft, was der wirtschaftlichen Gesellschaft ist. (Beifall.)

Abg. Grumbrecht: Die Anstalten der allgemeinen Schiffahrt sind dazu bestimmt, Allen zu dienen. Es liegt durchaus nicht in der Consequenz meines Antrags, daß die Bundesgewalt sich in alle Kleinheiten mengen soll, sie soll nur die Aufsicht darüber haben. — Es ist mir durchaus nicht eingefallen, die Wirksamkeit der Seestädte irgendwie zu schmälern; denn sie haben gewiss große Verdienste um das Vaterland. Sie haben ihre Pflicht bis jetzt erfüllt; die Centralgewalt soll aber die Möglichkeit haben, darauf zu sehen, ob sie ihre Pflicht auch in Zukunft thun. — Ich empfehle deshalb nochmals die Annahme meines Antrages.

Abg. Michaelis (Uedermünde): Die freie Concurrenz unter den Seestädten wird schon dafür sorgen, daß jede von ihnen die Einrichtungen trifft, die nötig sind. Mit dem Abg. Evans stimme ich darin überein, daß der Fischfang auf hoher See von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist; er vermehrt nicht nur die Nahrungsmittel, sondern bringt auch die durch die Flüsse abgeföhrt Dungstoffe dem Lande zurück. Aber eben dieser großen Bedeutung wegen halte ich es nicht für wünschenswerth, daß der Staat sich in seiner Gesetzgebung darum beklümmt, daß er etwa Prämien ausstellt für eingeschaffte Fische und ähnliche Versuche anstellt, wie sie in andern Staaten gemacht sind. Nur für den Fall, daß der Fischfang auf hoher See zu Conflikten mit andern seefahrenden Nationen Anlaß giebt, würde derselbe allerdings unter die Kompetenz der Centralgewalt fallen müssen.

Abg. Meier (Bremen): Zur thatächlichen Berichtigung gegen die Behauptung, daß in andern Staaten es überall Sache der Regierung sei, derartige Einrichtungen herzustellen, um die es sich in dem Antrage des Abg. Grumbrecht handelt, will ich nur darauf hinweisen, daß in England alle diese Gegenstände nicht Sache der Regierung sind, sondern daß gerade die größten Unternehmungen dieser Art, wie die Liverpooler Docks, die großartige Regulirung des Hude, als internal improvements Privatunternehmungen sind. In Amerika ist ausdrücklich bestimmt, daß die Angelegenheiten nicht von der Centralgewalt, sondern von den einzelnen Bundesstaaten besorgt werden. Zu meiner Entschuldigung, daß ich etwas leichtlich über den Antrag des Hrn. Evans hinweggegangen bin, will ich bemerken, daß ich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Seefischerie durchaus nicht verlenne, namentlich auch mit Bezug auf die Ausbildung unserer Marine, der Handelsmarine sowohl wie der Kriegsmarine. Ich habe selber Jahre lang Schiffe gefischt nach der Südsee zum Fischfang, ich habe selber Fischer-Gesellschaften gebildet und bin vielleicht einer der competentesten Urheber über die Bedeutung derselben. Wenn ich trotzdem den Antrag des Abg. Evans so wenig berücksichtigt habe, so bin ich dabei von dem Grundlage aus gegangen, daß der Staat durchaus nicht mit der Regulirung dieser Fischerie sich befassen, sondern dies Privatunternehmungen überlassen müsse.

Die Diskussion wird geschlossen, darauf das Amendment Grumbrecht abgelehnt. Abg. Evans zieht das von ihm gestellte Amendment zurück. Angenommen werden das Amendment Baumarkt und Passus 9 des Art. 4 mit diesem Amendment, so daß die Fassung derselben jetzt lautet: "Der Flößerei- und Schiffsbetrieb u. s. w."

Die Nummern 10 (Post- und Telegraphenwesen), 11 (Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreitung von Erkenntnissen und Erledigung von Requisitionen überhaupt), 12 (über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden) werden ohne Discussion angenommen.

Statt der Nr. 13 (die gemeinsame Civil-Prozeßordnung und das gemeinsame Concursverfahren, Wechsel- und Handelsrecht) beantragt der Abg. Lasker: "Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren." — Und der Abg. Miquel: "Die gemeinsame Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren."

Abg. Lasker: Zu den Bedürfnissen des deutschen Volkes, die die Verfassung die Mittel an die Hand geben muß zu bestreiten, zähle ich die Einheit des Rechtslebens und der Gesetzgebung, welche sich auf die großen Rechtssysteme bezieht. Dies Bedürfnis ist schon vielfach dokumentirt sowohl vom ganzen Volke, wie von sachverständigen Juristen, wie auch endlich seitens der Regierungen selber. Die Frage, ob das Strafrecht ein gemeinsame sein müsse, ist bereits entschieden durch das gemeinsame Indigenat. Es wird dadurch jeder Bürger eines Bundesstaats zum Bürger aller Staaten des Bundes, und es ist deshalb notwendig, daß er die Gesetze seines Landes kennt; es wäre aber ein unerträglicher Zustand, wenn Jeder gezwungen sein sollte, die Strafgesetze von 22 Staaten kennen lernen zu müssen. Es hat sich auch schon im Volke eine nach manden Richtungen hin gemeinschaftliche Rechtsanschauung ausgebildet, die ich mit zu den Hauptmerkmalen der Nationalität rechne. Es hat auch der deutsche Juristentag die Forderung aufgestellt nach einem gemeinsamen Strafrecht, Strafprozeß, Obligationenrecht. Auch die preußische Regierung hat sich diesen Bestrebungen angegeschlossen und im Jahre 1861 eine Commission zur Ausarbeitung eines Strafrechts, Strafprozeßes, Civilprozeßes für ganz Deutschland niedergesetzt. Ebenso hat der deutsche Bund namentlich das Obligationenrecht und den Civilprozeß in die Hand genommen. Preußen hat damals Widerspruch eingelegt und sich an der vom Bunde niedergesetzten Commission nicht beteiligt, aber nur aus dem formalen Grunde, weil es dem Bunde die Kompetenz der Gesetzgebung hierüber abgesprochen. Dieser formale Grund fällt jetzt weg, und mein Antrag beweist eben die Ertheilung dieser Kompetenz an die neue Bundesgesetzgebung.

Ich halte mich aber für verpflichtet, auseinanderzuführen, warum ich bei dem einen System der Gesetzgebung nur das Obligationenrecht genannt wissen will. Das Civilrecht enthält noch außerdem die Materien des Sachenrechts, des Personen- und Erbrechts. In keiner dieser Materien liegt die Notwendigkeit einer gemeinsamen Gesetzgebung so klar vor, als bei dem Obligationenrecht. Erbs- und Personenrecht modifizieren sich sogar nach den verschieden Provinzen: das Obligationenrecht dagegen hat weit mehr die Merkmale einer besonderen Rechtsmaterie, und dies um so mehr, seitdem wir ein einheitliches Handels- und Wechselrecht haben. Dasselbe ist auch bereits von der Bundescommission, die in Dresden tagte, ausgearbeitet, und es liegt darin ein wertvolles Material vor. Es wird also keine Schwierigkeiten haben, schon in einer der nächsten Sessionen des Reichstages daran heranzutreten. Nun weiß ich zwar, daß eine völlige Trennung von Personen- und Obligationenrecht nicht leicht sich vornehmen läßt, daß beide Materien vielfach untereinander laufen. Indessen es wird unsere Sache sein, zu unterscheiden, in wie weit einzelne Punkte daraus herbeigezogen werden müssen. Auch jene Commission hat einzelne Bestimmungen des Personenrechts vermoigt ihres inneren Connexes mit in das Obligationenrecht aufgenommen. Der Anschauung, daß Strafrecht und Strafprozeß der Einzelgesetzgebung überlassen werden müssen, kann ich mich nicht anschließen. Es steht derselben nicht nur das Gutachten sachverständiger Juristen gegenüber, sondern auch die Natur der Sache selber, die in der gemeinsamen Rechtsanschauung des Volkes liegt, die gerade zu den fundamentalen Begriffen der Nationalität gehört. Der Erweiterung des Antrages auch auf den Civilprozeß bin ich zwar nicht entgegen, bin aber bisher davon abgestanden, da das Bedürfnis danach sich noch nicht so dringend manifestiert hat.

Abg. Miquel: Es spricht durchaus nichts dafür, die Bundesgesetzgebung in dieser Hinsicht nur auf die in Nummer 13 angeführten Punkte zu bechränken, die anderen aber in meinem Antrage erwähnten Gebiete auszuschließen.

Alle Gründe, die für jene sprechen, können auch für diese angeführt werden. Der Entwurf ist hier durchaus willkürliche, während mein Antrag allein der Aufgabe, die wir an die Gesetzgebung stellen müssen, entspricht. Die Befürchtungen vor zu starker Centralisation sind lediglich Gespenster. Der Entwurf schließt ja die Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht aus; nur im Falle eines Conflictes zwischen beiden soll die Bundesgesetzgebung maßgebend sein. Die Rechtsentwicklung der einzelnen Staaten ist also durchaus nicht gefährdet. Das Streben nach der Rechtseinheit muß notwendig der Kompetenz des Bundes überwiesen werden. Die Entwicklung der Wissenschaft ist der gesetzlichen Formulirung vorausgelegt. In gewisser Beziehung ist schon eine gemeinsame Rechtsüberzeugung vorhanden. Unsere Rechtswissenschaft hat eine wesentlich nationale Tendenz, das beweisen namentlich die beiden Pole der selben, Puchta und v. Gerber. Und da dies allgemeine Rechtsbewußtsein einmal vorhanden ist, muß der Bund auch die Möglichkeit haben, dasselbe in Gefegen zu führen. Wir machen ja heute keine Gesetze, sondern reservieren uns nur die Möglichkeit, in Zukunft solche zu machen.

Die Behauptung, daß man zur Bundeskompetenz nur diejenigen Rechtsmaterien rechnen dürfe, die sich auf den Berlehr der Deutschen untereinander beziehen, ist völlig unhaltbar. Ich beweise auch sehr, ob man ein Obligationenrecht abgesondert vom übrigen Rechtssystem wird herstellen können. Gibt man dem Bunde die volle Kompetenz, so sind Conflicte mit den übrigen Rechtsmaterien nicht zu vermeiden, z. B. mit dem Familienrecht in Bezug auf die Volljährigkeit. Wir präjudiciren dagegen in keiner Weise, wenn wir die Kompetenz uns reservieren, wie ich vorschlagen. Wenn es im einzelnen Falle zur wirklichen, materiellen Gesetzgebung käme, so würde ich wahrscheinlich auf Seite derjenigen stehen, welche Furcht haben vor zu starkem Centralismus; aber wir wollen ja fest nur dem zu gründenden Staat Saft und Blut geben, nicht alle localen und provinziellen Eigenthümlichkeiten vernichten. Wenn Sie jetzt meinen Antrag ablehnen, so werden Sie später auf denselben im Wege der Verfassungsänderung zurückkommen müssen. Aber man muß nicht Alles der Zukunft überlassen; in den Dingen, die durchführbar und klar vorliegen, muß man handeln, wenn das Bedürfnis da ist, und das ist es schon jetzt.

Abg. Kaiser (Prof. in Paderborn) (vom Platz). Auf: Zur Tribune: Meine Herren! Die Civilebe des Abgeordneten mit der Tribune ist keine obligatorische (Heiterkeit). Ich würde meinen Gründen vorause, daß ich vielleicht zu den entschiedensten Particularisten gehöre, indem ich allein den Standpunkt meiner Wähler im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vertrete. Allerdings habe ich von diesem Standpunkte aus kein Bedenken, die Kompetenz der Bundesgesetzgebung so zu erweitern, wie der Abg. Lasker es vorschlägt hat. Wenn der Abg. Dr. Schwarze Zweifel gegen die Zulässigkeit eines allgemeinen deutschen Strafrechts äußerte, so mag zum Theil seine Vorliebe für das übrigens vortreffliche königl. sächsische Strafgesetzbuch daran Schuld sein. Er läuft aber nicht Gefahr, dasselbe zu verlieren, im Gegenteil, es wird bei der allgemeinen Gesetzgebung mit zu Rath gezogen und wahrscheinlich Gemeingut der Nation werden. Gegen das, was der Abgeordnete für Neuß jüngere Linie gesagt hat, muß ich für meine engere Heimat Verwahrung einlegen. Ich gestehe zu, daß mein Landchen sich einer trefflichen Regierung erfreut, aber unser Fürstentum wird seit 31 Jahren so veraltet, daß diese Verwaltung vereint in der Geschichte Anerkennung finden wird.

Abg. Wagner (Appell.-Ger.-Director in Altenburg) erklärt sich einfach für das Amendment Miquel.

Abg. Dr. v. Wächter (Geb. Rath und Prof. in Leipzig): M. H., ich nehme nur das Wort, um mich möglichst gegen jede Belästigung in unserem Ziel der Gemeinheit der Gesetzgebung, das wir uns nicht hoch genug stellen können, in aller Kürze auszusprechen. Allerdings werden noch viele Jahre vergehen, ehe unsere Wünsche volle Befriedigung finden können, aber weshalb wollen wir diese Bestrebungen selbst beschränken, weshalb nicht dem künftigen Parlament die Befugnis geben, ein allgemeines Civilrecht und Strafrecht zu schaffen, ein allgemeines Civil- und Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Ist es denn durchaus notwendig, daß man, wenn man eine Reise von 6 Meilen unternehmen will, sich 6 verschiedene Gesetzbücher für 6 verschiedene Ländchen in die Tasche stecken müßt, um sich vor allen Führlichkeiten zu bewahren? Die Gesetze werden nicht für die Theorie, sondern für die Praxis und das Leben geschaffen; es gilt, dem praktischen Bedürfnis zu genügen. Ist es nicht im hohen Grade ein öffentlicher Nachteil, daß irgend ein Verbrechen in einem Theile Deutschlands mit Todesstrafe, in dem anderen bloß mit einigen Jahren Gefängnis bestraft wird? Wenn z. B. jemand einen Andern mit seiner freiwilligen Einwilligung tödtet, so wird er in Preußen mit dem Tode bestraft. Wenigstens muß auf Todesstrafe erkannt werden, ob dieselbe vollzogen wird, ist freilich eine andere Sache. In Sachsen aber wird er für denselben Fall höchstens mit 5 Jahren Freiheitsstrafe, also nicht einmal mit Zuchthaus bestraft. Drei Schritte dieses oder jenseits der sächsisch-preußischen Grenze kann derselbe Fall die Todesstrafe nach sich ziehen, oder nur eine leichte Freiheitsstrafe.

Nun sagt man zwar, es sei auf lange Zeit nicht möglich, ein allgemeines Strafgesetzbuch einzuführen, aber, m. H., wenn in Preußen so viele provinzielle Eigenthümlichkeiten dem preußischen Strafgesetzbuch sich folgen müßten, wenn die neuen Provinzen dies jetzt thun müssen, dann sehe ich nicht ein, weshalb nicht noch einige Länder mehr zu Gunsten eines allgemeinen deutschen Strafrechts ihre Sondergesetze opfern können. Aber die Todesstrafe, wendet man ein. Nun gut, wenn sie in 11 Staaten abgeschafft ist, sollte es dann besser sein, sie in den übrigen 11 beizubehalten oder ne ebenfalls abzuschaffen? Ebenso verhält es sich mit dem Gefängnis. Dasselbe Gefängnis, das für Berlin passt, wird auch in Dresden nicht passen. (Heiterkeit) Es kommt nur darauf an, die Sache richtig anzufangen. Selbst gegen ein allgemeines Civilrecht habe ich keine Bedenken. Wir haben bereits ein allgemeines Handelsgesetzbuch und ein allgemeines Wechselrecht und können wenigstens zunächst ein allgemeines Obligationenrecht hinzufügen, das ich für sehr wichtig halte. Es werden natürlich noch manche particularistische Interessen zu schonen sein, aber ich sehe nicht ein, weshwegen wir nicht wenigstens im Prinzip die allgemeine Gesetzgebung im Straf- und Civilrecht annehmen sollen. Lassen Sie uns dies als ein erreichbares Ziel der Zukunft in die Verfassung aufnehmen und schreien wir vor den Hindernissen nicht zurück. Wir haben einen bedeutenden Standpunkt; was wir hier festlegen, ist öffentliches Recht für den norddeutschen Bund. Lassen Sie uns dieser Aufgabe gerecht werden, so weit irgend unsere Kräfte reichen. (Bravo!)

Abg. Salzmann (Rechtsanwalt aus Weimar, Abg. für Neuß ältere Linie): Wenn ich das Wort für die Anträge der Abg. Lasker und Miquel erregte, so beranlassen mich dazu die Zustände des Wahlkreises, den ich, obwohl als Ausländer, doch mit voller Hingabe zu vertreten die Ehre habe und welchen das Fürstentum Neuß ältere Linie bildet. (Heiterkeit) Ich darf wohl annehmen, m. H., daß Sie mit diesem quadratmeiligen Ländchen einigermaßen bekannt sind. (Heiterkeit und Unterbrechung.) Der Präsident bittet um Ruhe. (Heiterkeit und Unterbrechung.) Die Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten des Fürstenthums werden Sie nicht kennen, obwohl seit Jahr und Tag mehr davon gesprochen wurde, als eigentlich wünschenswert ist. Was das gemeinsame Strafrecht betrifft, so constatiere ich, daß erst im Jahre 1862 die Caroline dort abgeschafft worden ist. (Sturmische Heiterkeit in allen Theilen des Hauses, die dem Redner eine Pause auferlegt.)

Abg. Salzmann (Rechtsanwalt aus Weimar, Abg. für Neuß ältere Linie): Wenn ich das Wort für die Anträge der Abg. Lasker und Miquel erregte, so beranlassen mich dazu die Zustände des Wahlkreises, den ich, obwohl als Ausländer, doch mit voller Hingabe zu vertreten die Ehre habe und welchen das Fürstentum Neuß ältere Linie bildet. (Heiterkeit) Ich darf wohl annehmen, m. H., daß Sie mit diesem quadratmeiligen Ländchen einigermaßen bekannt sind. (Heiterkeit und Unterbrechung.) Der Präsident bittet um Ruhe. (Heiterkeit und Unterbrechung.) Gegen diese Kriegserklärung suchte man sich durch die Einrede zu schützen: "in der Sache Feind, in der Person Freund". Von preußischer Seite wurde entgegnet, daß dies schlechterdings nicht angehe. (Heiterkeit.) Das passte nicht nach preußischen Kriegsreglement und wohl überall müßte die Kriegserklärung aufgenommen werden. Geöffnet wurde indes nicht. (Heiterkeit.) Die Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten des Fürstenthums werden Sie nicht kennen, obwohl seit Jahr und Tag mehr davon gesprochen wurde, als eigentlich wünschenswert ist. Was das gemeinsame Strafrecht betrifft, so constatiere ich, daß erst im Jahre 1862 die Caroline dort abgeschafft worden ist. (Sturmische Heiterkeit in allen Theilen des Hauses, die dem Redner eine Pause auferlegt.)

Sie können das befremden, aber es ist so. Seitdem lebt man dort von den modernen codifizierten Strafrechten. Ich lasse dahin gestellt, ob und inwiefern noch heute die Caroline eine subtiläre Bedeutung hat (sturmische Heiterkeit), doch kann man annehmen, daß auch die heutige Bedeutung der Caroline noch von großem Belang sein wird. (Gelächter.) Allerdings darf man dem nationalen Zug nach Individualisierung des Rechtes nicht allzu sehr die Arden unterbinden; aber es ist kein geringerer Nebelstand, wenn das Recht durch die Gesetzgebung importiert wird und sich dieselbe damit begnügt. Gypsabfälle von fremden Geologien zu machen. Das Fürstentum Neuß ältere Linie hat nun in der That so einen abgezwächten Gypsabdruck des Königlich sächsischen Strafgesetzbuches oder vielleicht nur gar eine Copie. Es ist aber für kleine Staaten um so bedenklicher, das Recht auf fremdem Terrain zu suchen, wenn die Legislative des Auslandes, wie leider im Königreich Sachsen, zum Theil auf den Trümmern einer gebrochenen Landesverfassung beruht. (Sensation und Unterbrechung.) So verpflanzt sich die Reaction wie ein Ansteckungsstoff von Land zu Land, von Haus zu Haus. Im Strafprozeß besteht dort noch das geheime Inquisitionsverfahren, der Inculpat sit, wie es im Munde des Volkes heißt, "auf Geständnis", und wenn er sehr schweigsam ist, so sitzt er sehr lange. (Heiterkeit.)

Die Patrimonialgerichte sind noch immer das Palladium der Unterthanen, vor dem sie sich aber, wie vor dem Hause der Gorgo, fürchten. (Unterbrechung rechts.) Vieles könnte besser sein, wenn das Land anstatt der bislangen Verwaltung durch die mittelalterlichen Feudalstände bei Zeiten einer Constitution und einer Volksvertretung erhalten hätte. Da sie jedoch schwerlich eine Vorstellung von dem Entwicklungsgange des öffentlichen Lebens in Neuß ältere Linie haben werden (Heiterkeit), so erlaube ich mir folgendes mitzuteilen. (Präsident Simson: Es ist doch sehr zweifelhaft, ob der Herr Redner bei dieser Darstellung noch bei Nr. 18 ist. (Heiterkeit.) Wenn nicht

die Bundesgesetzgebung hier eingreift, von dem Einzelstaat ist schlechterdings nichts zu erwarten. Im Jahre 1848 wurde zur Verathung eines Verfassungs-Entwurfs ein sogenannter verfassungsberatender Landtag einberufen, der in der vorigen Woche mittelst höchster Verordnung erst wieder aufgelöst worden ist (große Heiterkeit) nach vollen 19 Jahren, meine Herren (anhaltende Heiterkeit). Wenn nun die Auflösungsverordnung fast 19—20 Jahre braucht, wie viel Zeit braucht dann wohl die Legislative, um irgend etwas fertig zu kriegen, was das ganze Volk dort wünscht und erhofft. (Sehr richtig! Heiterkeit.)

Bei der Trost- und Hilflosigkeit des Volkes hat sich bei ihm eine gewisse Bellomenie eingeschlichen und alle Blicke und alle Hoffnungen sind auf Berlin gerichtet. Ja, meine Herren, ich nehme keinen Anstand, es hier auszusprechen, daß man dort einer sehr landläufigen Redensart im Volle begegnet: "wenn das nicht anders wird, und wenn das nichts hilft, und wenn alle Striche reißen, dann geben wir zu Bismarck!" (Sturmische Heiterkeit und Gelächter, in das der Ministerpräsident mit einstimmt.) Die Sicherheit des Rechtsgefügs ist dort in weiten und breiten Kreisen, ich nehme keinen Anstand hinaus in dem Herrn Grafen Bismarck noch allein die ganz unentbehrliche Cassations-Institution erblickt. (Sturmisches Gelächter.) Es geht durch meinen Mund ein Rathsbrief an Sie: "Helfen Sie! Es herrscht dort kein böser Wille, aber das Fürstentum Neuß ältere Linie ist etwas zu sehr individualisiert und da muß die Bundesgesetzgebung zu Hilfe kommen. (Sehr richtig!) Halten Sie beim Hinblick auf unsere dem ganzen Vaterland gewidmete Thätigkeit fest an dem schönen Spruch: Wer der Geringsten einem dies gegeben, der hat es auch mir gethan! Ich erufe Sie, die Anträge möglichst zu unterstützen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. v. Gerber (Prof. in Leipzig): Wer so spät und nach so interessanter Reden die Tribune betritt, hat eine schwierige Aufgabe, die Aufmerksamkeit des Hauses zu fesseln. Ich will mich daher kurz fassen. Für die gemeinsame Gesetzgebung in Civil- und Strafrecht spricht schon der Umstand, daß diese Idee alle deutschen Juristen lebhaft bestätigt. Vor Alem thut uns ein gemeinsames Strafrecht Noth und ich weiche darin von der Ansicht des verehrten Collegen Dr. Schwarze ab, daß mir in keinem Recht eine Einigung leichter scheint, als gerade in diesem. Der Verfassungsentwurf scheint in dieser Beziehung eine wesentliche Lücke zu enthalten, aber dabei ist in Betracht zu ziehen, daß nach dem ganzen Plane des Entwurfs nur diejenigen Gesetze als gemeine angesehen werden, die sich unmittelbar auf politische und wirtschaftliche Interessen beziehen. Man hat aber damit auf dem Rechtsgebiete die allgemeine Gesetzgebung nicht verneinen wollen. In der Constitution des Bundes selbst liegt kein Hindernis für die volle Befriedigung dieser ehrbaren und berichtigten Ziele der Nation. Wir können im Sinne Miquels schon jetzt in den Entwurf eine Vollmacht aufnehmen, zu handeln, wenn ein Handeln im allgemeinen Interesse erforderlich ist. In Bezug auf das Strafrecht habe ich schon für die nächste Zukunft kein Bedenken, dagegen können wir im Privatrecht nur schonen und stets vorsorgen. Sprechen Sie nur die Vollmacht für dieses Vorgehen aus und Sie werden den deutschen Juristen ihren eigentlichen Beruf zurückgeben, den sie zum Theil schon verloren haben. (Bravo!)

Der Schluss der Debatte wird angenommen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Jäger (Bürgerm. in Herford a/S. Neuß jüngere Linie): Ich bemerkte dem Abg. Sachse, daß ich über die Rechtsverhältnisse der Juden im Königreiche Sachsen blos eine Vermuthung ausgesprochen habe. Der Abg. Sachse, der sich in der sächsischen Kammer vor Allen durch Feindseligkeit gegen den Preußen auszeichnet hat (der Präsident: Das überschreitet die Grenzen einer persönlichen Bemerkung

empfangen worden. Von den Conservativen waren deputirt die Herren Graf Stolberg-Wernigerode, v. Frankenbergs-Ludwigsdorf, v. Boden-Schwingh und v. Blankenburg.

Gewinn-Liste der 3. Klasse 135. Königl. preuß. Classen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachf., Neue Königsstraße 43,

ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 45 Thaler sind den betreffenden Nummern in Parenthesen beigefügt.)

(Aus dem Berliner Fremden- und Anz.-Blatt.)

Bei der heute beendigtenziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

9 (50). 16. 34. 60. 77. 93 (100). 115. 52. 99. 351. 84. 407. 10. 89. 541. 626. 776 (50). 80. 818. 30. 71. 93. 926. 33. 88. 1016. 70. 105. 27 (50). 50. 79. 321. 494. 540. 664. 91 (50). 700. 15 (50). 23. 91. 816. 84 (50). 87. 918. 50. 2086. 161. 98. 263. 345. 70. 78. 86. 528. 97. 686. 719. 88. 821. 34 (50). 74. 83. 952. 54. 3055. 153. 251. 60. 303. 41. 72. 437. 44. 572. 75. 96. 600. 706. 73. 874. 4082. 100. 14 (1000). 47 (100). 59. 78. 89. 327. 68. 86. 97. 404. 64. 506. 71. 79. 609 (50). 70. 761. 886. 98 (50). 918. 31. 63. 5003 (50). 83. 111. 72. 325. 84. 464. 507. 77. 617. 20. 35. 95. 99. 838. 65. 937. 72. 73. 6057. 237. 44. 62. 78. 328 (50). 41. 96. 415. 29. 555. 636. 77. 81. 748. 57. 64. 94. 913. 59. 74. 7037. 69. 91. 114. 34. 62. 238. 56. 371. 439. 76. 515. 66. 642 (80). 730. 800. 27. 36. 40. 88. 89. 8005. 105. 72. 74. 93. 275. 306. 37 (60). 467. 72. 614 (60). 41. 82 (60). 795. 818. 39. 995 (100). 9008. 202. 19. 329. 54. 58. 79. 406 (50). 32. 40. 42 (50). 44. 63. 96. 521. 53. 606. 735. 70. 810. 954. 86. 92. 10,062. 66. 98 (50). 104. 12. 18 (50). 56. 215. 18. 30. 36. 39. 84. 333. 515. 639. 93. 95. 752. 98. 995. 11,105. 30. 63. 66. 67. 79. 209. 46. 59. 338. 83. 507 (60). 62. 835. 955. 12,006. 15. 23. 116. 30. 213. 84. 426. 71. 83. 569. 617. 38. 840. 961. 13,051. 92. 122. 61 (50). 94. 208. 14. 18. 81. 319. 61. 542. 44. 45. 63. 665. 83 (50). 709. 24. 53. 54. 78. 803. 989. 14,071. 79. 88. 166. 233. 311. 41. 91. 473. 614. 35. 55. 744. 54. 77. 817 (50). 61. 15,062. 67. 72. 111. 271. 340. 54. 90. 431. 86. 576. 756. 57 (50). 835. 89. 957 (80). 16,031. 53. 145. 52. 203. 28. 83 (60). 84. 96. 300 (50). 46. 411. 34. 35. 39. 672. 93. 723. 87. 921. 17,002. 75. 92. 126. 258. 88. 306. 476. 98. 724. 943. 62 (50). 18,040. 112. 51. 222. 319. 81. 98. 400. 533. 50. 610. 46. 735. 61. 824. 50. 68. 901. 5. 23. 33. 74. 19,051. 104. 47. 82. 237. 62. 73. 316 (50). 22. 403 (50). 552. 617. 18. 28. 756. 980. 20,012. 35. 53. 102. 258. 365 (80). 91. 493. 511. 30. 41. 89. 95. 657. 737. 806. 29. 48. 65. 945. 53. 68. 89 (50). 21,008. 76. 89. 136. 38. 45. 279. 301. 19. 74. 403. 8. 9. 25. 32. 34. 553. 643. 62. 705. 17. 79. 90. 811. 33 (50). 988. 22,089. 105. 24. 35 (50). 72. 88. 98. 271. 413. 54. 94. 582. 647. 710. 69. 84. 814. 52. 92. 985. 23,032. 85. 110. 26. 49. 238. 70. 81. 311 (60). 15. 98. 488. 500. 43 (60). 45. 51. 686. 96. 796. 827. 49. 53. 66 (50). 82. 99. 901. 49 (80). 52. 24,045. 125. 70. 76. 217. 71. 594. 691. 773. 831. 44. 941. 74. 25,015. 48 (100). 151. 86. 235. 98 (60). 327. 39. 42. 62 (000). 86. 87. 448. 84. 510. 33. 70. 77. 613. 44. 75. 800. 5. 27. 79. 911. 60. 86. 93. 26,002. 15. 214. 31. 71. 403. 52. 504. 8 (60). 52. 84. 89. 676. 94. 709. 25. 844. 53. 54. 84. 86. 902. 39. 42. 27,020. 42 (50). 48. 68 (60). 92 (60). 105 (50). 16. 66. 77. 216. 23. 371. 500. 46. 52 (50). 671. 764. 80. 838. 960. 28,063. 81. 196. 208. 32. 36. 87 (80). 392. 446. 48. 67. 540. 88. 645. 75 (50). 96. 723. 868. 92. 908. 10. 26. 61. 64. 96. 29,002. 28. 124. 203. 16. 19. 52. 75 (60). 340. 72. 96. 469. 99. 523. 26. 92. 609 (600). 10. 89. 761. 832. 924. 50. 76. 30,094. 128 (50). 31. 48. 69. 74. 92. 297. 329. 417. 37. 38. 52. 67. 521. 73. 609. 11. 54. 706. 80. 836. 74. 909. 34. 31,000. 7. 24. 144. 51. 254. 72. 89. 368. 74. 429 (60). 625. 31. 756. 73. 90. 893. 928. 32,004. 44. 76. 150. 75. 248 (50). 375. 85. 435. 51. 52. 73. 520 (50). 47. 64. 663. 69. 82. 88. 88. 847. 33,071. 137. 68 (100). 90. 251. 311. 72. 88. 431. 67. 557. 77. 672. 712. 849. 905. 6. 49. 84. 34,071. 94 (50). 140. 77. 209. 10. 50. 52. 431 (50). 46. 55. 64. 90. 517. 19 (50). 609. 40. 43 (50). 734. 43. 88. 90. 95. 895. 908. 39. 85. 99. 35,104. 46. 58. 289. 333. 35. 95. 423. 28. 34. 602. 740. 76. 852 (50). 934. 36,015 (100). 44. 108. 46 (50). 205. 19 (60). 322. 437. 50. 590. 91 (60). 680. 90. 812. 28. 45. 50. 92. 947. 54. 37,014. 112 (50). 50. 65. 81 (60). 83. 85. 211. 20. 90. 342. 60. 444. 50. 509. 29. 607. 57. 93. 776. 857. 38,017. 41. 54. 64. 144. 92. 284. 97. 300. 17. 23. 68. 72 (60). 79. 92. 445 (100). 57. 78. 538. 75. 864. 700. 25. 47 (60). 57. 89. 827. 39,027 (50). 100. 68. 99. 284. 90. 361. 411. 518. 618. 23. 33 (50). 45. 72. 726 (80). 62. 802. 80. 977 (50). 40,012. 72. 88. 136. 53. 201. 9. 60. 370. 402. 73. 521. 52. 602. 715. 32. 68. 93. 869. 916. 33. 60. 41,022. 43. 49. 58. 87 (50). 94 (50). 218. 38. 91. 371. 413. 27. 37. 501. 18. 54. 71. 86. 648. 63. 69. 702. 3. 66. 823. 911. 70. 73. 42,022. 184. 206. 83. 343 (60). 420. 41. 42. 96. 527. 33. 662. 85. 727. 71. 824. 43. 74 (80). 900. 43,009. 35. 100. 215. 80. 93. 323. 25. 34. 431. 48. 62. 81. 514. 84 (50). 680. 68. 736. 78. 810. 21. 35. 36. 53. 940. 44. 980 (50). 44,044. 107. 26. 47. 83. 235. 92. 309. 18. 42. 67. 408. 45. 64. 78. 85. 514. 28 (50). 78. 99. 623. 55. 70 (50). 82. 845. 6. 84. 91. 934. 45,031. 39. 67 (50). 88. 114. 27. 35 (100). 272. 305. 15. 26. 43. 81. 400. 60. 73. 542. 44. 637. 67 (50). 747. 808 (50). 27. 43. 66. 971. 46,156 (50). 60. 85. 238. 86. 87. 308. 425. 68. 521. 46. 66. 70. 692. 833. 75. 9. 8. 37 (50). 40. 59. 47,035. 71. 122. 55. 59. 202. 44. 454. 62. 65. 69. 511 (50). 99. 688. 814. 53. 60. 79 (50). 92. 48,013. 26. 39 (50). 52. 148. 204. 90. 91. 308 (50). 18. 33. 456. 546. 620. 22. 96. 716. 23. 809. 59. 80. 88. 49,011. 101. 22. 32. 298. 446. 505. 91. 614. 23. 74. 77. 731. 68. 844. 78. 919. 50,179. 203. 19 (80). 417. 523. 61. 78. 89. 91. 97. 703. 79. 96. 842. 977. 51,312. 80. 421. 60. 62. 77. 535. 50. 81. 622. 37. 51. 709. 812. 40. 52,039. 95. 107. 8. 265. 68. 542. 55. 645. 97. 719 (50). 35. 79. 822. 50. 67 (80). 925. 53. 117. 45. 46. 82 (50). 94. 254. 338 (60). 41. 51. 71. 406. 68. 564. 73. 617. 36. 40. 728. 32. 65. 95. 905. 95. 54,000. 18. 89. 125. 251. 343. 416. 37. 62. 64. 546. 48. 52. 87. 847. 61. 83 (50). 952. 61 (100). 55,171. 89. 237 (50). 85. 325. 42. 418 (60). 41. 48. 91. 539 (50). 672. 89. 721. 57. 62. 870 (50). 82. 910. 15. 53. 56,077. 78. 257. 395. 428. 95. 578. 723. 31. 47. 84. 837. 92 (60). 99. 949. 51. 71 (50). 57,080. 85. 100. 18. 41. 266. 72. 300. 43. 53. 50. 450. 535. 82. 604. 44. 50. 57. 65. 89. 98. 708. 20. 21. 822. 49. 928 (50). 63. 70. 97. 58,082. 100. 66. 70 (60). 210. 16. 29 (50). 64. 345. 98. 512. 74. 83. 90. 623. 31. 38. 709. 29 (50). 56. 65. 866 (60). 904. 59,015. 25. 32. 124. 60. 87. 208. 22. 343. 78. 467. 79. 99. 554. 61. 615. 34. 35. 48. 77 (50). 765. 841. 71. 900. 37. 80. 60,043. 53. 69. 78. 128. 47 (80). 205. 58. 327. 73. 96. 452. 90. 514. 21. 26 (50). 38. 61. 684. 772. 911. 27. 69 (50). 61,095 (50). 123. 96. 99. 213. 42. 366. 439. 40. 45. 69. 92. 549. 97. 631. 707. 22. 24. 43. 61. 843. 950. 87. 62,068. 76. 84 (60). 105. 56. 86. 226. 39. 57. 89. 312. 49. 69. 422. 790. 803. 80. 86. 937. 63,019. 73. 127 (100). 33. 86. 209. 22 (80). 57. 325. 31. 75. 400. 4. 13. 54. 520. 600. 2 (50). 75. 771. 91. 826. 61. 903. 6. 49. 52. 63. 64,008. 120. 27. 77 (80). 203. 73. 96. 307. 20. 24. 542. 66. 76 (50). 90. 655. 860. 80. 92. 65,039. 57. 59. 116. 18. 47. 48. 231. 420. 32. 555. 98. 739. 63. 831. 978 (50). 94. 66,011. 24. 61. 185. 223. 302. 40. 79. 443. 75. 95. 500. 21. 34. 40. 67. 601. 67. 92 (60). 745 (60). 810. 27. 37. 54. 67,143. 88. 262. 427. 60. 554. 77. 691. 705. 74. 807. 8. 56. 959. 68,043. 50. 51. 75. 108. 26. 34. 46. 99. 212 (80). 18. 51. 71. 357. 79. 441. 569. 77. 96. 601. 16. 36. 48. 57. 62. 96. 751. 59. 68. 813. 16. 75. 922 (50). 27. 60. 83 (300). 90. 69,034. 88. 115. 65. 212. 46. 73. 83. 369 (60). 90. 140. 13. 28. 504 (50). 83. 654. 61. 773. 84. 804. 18. 37. 901. 42. 77. 70,022. 83. 186. 231. 45. 85. 315. 32. 419. 66. 592. 623. 33. 767. 888 (100). 908. 67. 71,086. 162. 201. 79. 429. 73. 577. 623. 47. 708. 817. 40 (50). 946

